

BGer 4F 20/2024 vom 5. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_20_2024

FR: TF 4F 20/2024 du 5 novembre 2024

IT: TF 4F 20/2024 del 5 novembre 2024

Regeste

Revision, | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 147 III 238 E. 1.1).

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft vorab die Zulässigkeit des Revisionsgesuchs. Dabei sind für Fragen, die nicht im 7. Kapitel des Bundesgerichtsgesetzes betreffend die Revision behandelt werden, die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar (BGE 144 I 214 E. 1.2). Insbesondere gelten für das Revisionsgesuch die in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG genannten Begründungsanforderungen (BGE 147 III 238 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Sind die Sachurteilsvoraussetzungen nicht erfüllt, tritt das Bundesgericht auf das Revisionsgesuch nicht ein.

E. 2.2

Erachtet das Bundesgericht das Revisionsgesuch demgegenüber als zulässig, tritt es darauf ein und prüft, ob der geltend gemachte Revisionsgrund gegeben ist (BGE 144 I 214 E. 1.2). Ob tatsächlich ein Grund zur Revision vorliegt, ist demnach keine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung (BGE 147 III 238 E. 1.2.2).

E. 3

Der Gesuchsteller macht unter dem Titel "Revisionsgründe und -fristen" geltend, sein Revisionsgesuch stütze sich auf Art. 121 lit. d BGG sowie Art. 124 lit. d BGG .

E. 3.1

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Stützt sich der Gesuchsteller auf diesen Revisionsgrund, ist das Gesuch innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Der Gesuchsteller macht selbst geltend, ihm sei der zitierte Entscheid des Bundesgerichts 4A_533/2023 am 4. Juni 2024 zugestellt worden. Damit ist die 30-tägige Frist am 4. Juli

2024 abgelaufen, womit diesbezüglich das Revisionsgesuch vom 2. bzw. 5. August 2024 klarerweise verspätet eingereicht worden ist. Nichts ändert der Einwand des Gesuchstellers, er habe nicht vorher davon ausgehen müssen, dass das Bundesgericht den Betrag gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des zitierten Urteils 4A_533/2023 offenbar einziehen lasse. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bzw. gestützt auf welche Grundlage die Bundesgerichtskasse davon hätte absehen sollen, die dem Gesuchsteller auferlegten Gerichtskosten für das Verfahren 4A_533/2023 einzuziehen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG in seinem Revisionsgesuch ohnehin nicht hinreichend geltend gemacht hätte (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen die Urteile 4F_2/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1; 5F_24/2018 vom 1. Juli 2019 E. 1). Der Gesuchsteller begnügt sich im Wesentlichen damit, seinen Unmut über die Erwägung 4 des zitierten Urteils 4A_533/2023 zu bekunden und wirft dem Bundesgericht vor, Bundesrechtsverletzungen begangen zu haben. Damit vermag er keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG darzutun.

E. 3.2

Die 90-tägige Frist gemäss Art. 124 lit. d BGG - von deren Anwendbarkeit der Gesuchsteller in seinem Gesuch ausgeht - setzt einen Revisionsgrund gemäss Art. 123 BGG (andere Gründe) voraus. Gemäss Art. 123 Abs. 1 BGG kann die Revision verlangt werden, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; die Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich (Art. 123 Abs. 1 BGG). In Zivilsachen kann die Revision zudem verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die 90-tägige Frist gemäss Art. 124 lit. d BGG wäre vorliegend - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) - frühestens am 4. Oktober 2024 abgelaufen. Einen Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 1 BGG macht der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch jedoch nicht geltend. Ebenso wenig beruft er sich - jedenfalls nicht hinreichend - auf einen Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG . Es ist insbesondere nicht ersichtlich, auf welchen der im Bundesgerichtsgesetz abschliessend aufgeführten Revisionsgründe sich der Gesuchsteller berufen will, wenn er geltend macht, das Bundesgericht habe ein überraschendes Urteil gefällt.

E. 3.3

Zusammenfassend sind die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegend nicht erfüllt (vgl. hiervor E. 2.1).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden.